

cobra[®] CRM

Vertragsbedingungen cobra Aktualitätsgarantie

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) cobra verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags, die umseitig näher bezeichnete Vertragssoftware instand zu halten, zu pflegen und Ihnen entsprechende Service Packs und Updates zu liefern - nicht jedoch die Installation des Updates.

(2) cobra stellt Ihnen jeweils die neuste von cobra freigegebene Version der Vertragssoftware zur Verfügung. Diese ist jeweils Gegenstand der Aktualitätsgarantie. Eventuell bei Ihnen vorhandene ältere Programmlicenzen sind nicht Gegenstand des Aktualitätsgarantie-Vertrags. Werden die von cobra freigegebenen und bereitgestellten Updates nicht lückenlos vom Kunden installiert und in Anspruch genommen, wird von cobra keine Garantie bei etwaigen Problemen mit der Software übernommen.

(3) Zu den Vertragsleistungen gehören die kostenfreie Bereitstellung neuer Programmversionen, die kontinuierliche Anpassung an technische und organisatorische Rahmenbedingungen (Updates/Service-Packs) und die Bereitstellung von Schnittstellen und Funktionen, die die Nutzung des Produktes ermöglichen.

Folgende Schnittstellen und Funktionen können ausschliesslich Bestandteil der Aktualitätsgarantie (nicht des cobra Software-Lizenzvertrages) sein (massgebend für den konkreten Schnittstellen- und Funktionsumfang ist die jeweilige Produktbeschreibung), deren Nutzung setzt einen gültigen Aktualitätsgarantie-Vertrag voraus:

- cobra Mobile CRM-Lizenz
- Schnittstelle zu Microsoft Office
- Schnittstelle zu E-Mailprogrammen
- CTI-Schnittstelle
- Integrierte Warenwirtschaftsschnittstellen
- Schnittstelle für Zusatzmodule und Lösungen der cobra Partner

Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können neue Programm-funktionen als Bestandteil der Aktualitätsgarantie zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch des Anwenders auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist ein bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme lückenloser Bestand des Aktualitätsgarantie-Vertrags und die Bezahlung der Vertragsgebühren.

(5) cobra gewährt Ihnen im Rahmen des cobra Software-Lizenzvertrages lediglich das einfache, nicht ausschliessliche und persönliche Recht, die Software auf einem Server und der in der Lizenz schriftlich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu benutzen. Bis zu der lizenzierten Anzahl an Arbeitsplätzen können beliebige, namentlich nicht zu registrierende Nutzer, gleichzeitig auf die Software zugreifen (Concurrent-User-Lizenz).

(6) Im Rahmen eines gültigen Aktualitätsgarantie-Vertrages gewährt Ihnen cobra auf Ihren Wunsch je lizenziertem Arbeitsplatz zu den nachstehenden Bedingungen das einfache, nicht ausschliessliche und persönliche Recht, die Software zusätzlich auf beliebig vielen mobilen Endgeräten zu installieren (cobra Mobile CRM-Lizenz). Bei Inanspruchnahme dieser cobra Mobile CRM-Lizenz darf jedoch ausschliesslich ein namentlich

zu registrierender Nutzer zeitgleich über ein einziges mobiles Endgerät mit cobra Mobile CRM-Lizenz und/oder den zugehörigen lizenzierten Arbeitsplatz auf die Software zugreifen (Named-User-Lizenz). Bei Inanspruchnahme einer Mobile CRM-Lizenz wandelt sich Ihre Concurrent-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizenzierten Arbeitsplatz zur Named-User-Lizenz.

(7) Sie können jederzeit auf die Inanspruchnahme der Mobile CRM-Lizenz verzichten. Bei einem solchen Verzicht wandelt sich Ihre Named-User-Lizenz im Hinblick auf den betreffenden lizenzierten Arbeitsplatz wieder zur ursprünglichen Concurrent-User-Lizenz zurück.

§ 2 Leistungen ausserhalb der Aktualitätsgarantie

Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt cobra auf Ihre Anfrage gegen gesonderte Zahlungsvereinbarung, wenn ihr zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Pflegepersonal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von cobra unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

§ 3 Laufzeit des Vertrags

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Datum des Vertragsabschlusses (Stichtag).

(2) Die Laufzeit beträgt zwei Jahre ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Danach verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Aktualitätsgarantie kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres. Diese Frist gilt ebenso bei Kündigung einzelner Lizenzen (Teilkündigung).

(3) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine oder mehrere wesentliche Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die zu entrichtende Vergütung entspricht der jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres gültigen cobra Preisliste für Aktualitätsgarantie.

(2) Die Vergütung ist nach Monaten bemessen und ist jeweils im Voraus für das nächste Kalenderjahr zu bezahlen und wird jeweils zum 10. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei Vertragsbeginn oder -ende während eines laufenden Kalenderjahres ist die Vertragsgebühr für das jeweilige Rumpffahr ebenfalls im Voraus fällig. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren wird der Betrag durch cobra von Ihrem Konto abgebucht.

(3) Bei Lizenznachkauf (desselben Programmtyps oder weiterer cobra-Produkte) innerhalb der Laufzeit wird die dadurch entstehende zusätzliche Vergütung ab Kaufdatum fällig. Die

cobra[®]

CRM

zweijährige Mindestlaufzeit des Vertrags verlängert sich dadurch nicht.

(4) Zu der zu berechnenden Vergütung tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

(5) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift haben Sie die Bankrücklastkosten zu tragen.

§ 5 Instandhaltung

(1) cobra steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Produktblatt spezifizierten Funktionen aufweist.

(2) cobra verpflichtet sich, von Ihnen gemeldete Probleme der Software zu untersuchen und Ihnen nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um diese Probleme zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software verpflichtet sich cobra, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist Ihre Mitwirkung in von cobra nach Bedarf geforderten angemessenem Umfang.

(3) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung durch Sie, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Leistungen der Aktualitätsgarantie.

§ 6 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Der Anspruch des Kunden auf Aktualitätsgarantie ist nicht auf einen anderen Kunden übertragbar.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist der Geschäftssitz von cobra. Im Übrigen gelten die AGB der cobra (www.cobraag.ch/Rechtliches)

cobra computer's brainware AG
Bahnstrasse 1
8274 Tägerwilen

Stand: Februar 2022